

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie: Übergangsregelung und Anpassung zur außerklinischen Intensivpflege

Vom 19. November 2021

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. November 2021 folgenden Beschluss zur Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) in der Fassung vom 17. September 2009 (BAnz. Nr. 21a vom 9. Februar 2010), die zuletzt am 18. März 2021 (BAnz AT 15.04.2021 B3) geändert worden ist, gefasst:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.

b) Der neue Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Eine Erbringung von Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege ist für Versicherte in Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne von § 43a SGB XI nur zulässig, wenn die Leistungserbringung nicht zu den Aufgaben der Einrichtung oder Räumlichkeit im Sinne von § 43a SGB XI gehört.“

c) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 3 und 4.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege

Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege bei besonders hohem Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, bei denen die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft im Sinne des § 37c Absatz 1 Satz 2 SGB V erforderlich ist, erfolgen ab dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V. Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach den Regelungen der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie, die vor dem 1. Januar 2023 ausgestellt wurden, verlieren ab dem 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit.“

3. Das Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 24 wird gestrichen.
- b) In der Bemerkungsspalte der Nummer 8 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Anspruch besteht für Versicherte, die einen punktuellen Unterstützungsbedarf im Umgang mit dem Beatmungsgerät haben und bei denen die Voraussetzungen für die außerklinische Intensivpflege nicht gegeben sind. Bei Versicherten mit einem Anspruch nach § 37c SGB V erfolgt die Leistungserbringung auf der Grundlage der Richtlinie über die Verordnung von außerklinischer Intensivpflege gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V.“

II. Abschnitt I Nummer 2 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Abschnitt I Nummer 1 und 3 treten am 31. Oktober 2023 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. November 2021

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken